

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Kreisfreien Städte

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
2. **Verbandsgemeinden**
3. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-01/02 li-br

Datum
26.07.2011

Dienstrechtliche Regelungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hat mitgeteilt, dass im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 auch einige dienstrechtliche Regelungen erfolgen sollen, um die gewünschte Reduzierung von Personalkosten im Landesbereich zu erreichen. Die Regelungen sind zwar mit Blick auf die Landesverwaltung konzipiert worden, haben jedoch auch unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Dienstherren.

Um die angestrebten Beiträge zur Haushaltskonsolidierung und zum Stellenabbau zu erreichen, soll in den Jahren 2012 und 2013 die Zahl der aus dem aktiven Landesdienst ausscheidenden Beamtinnen und Beamten erhöht werden. Hierzu sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Darüber hinaus besteht im Beamtenversorgungsrecht noch eine Regelung zum Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen, die das Ziel, entgangene höhere Dienstbezüge bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auszugleichen, nicht mehr erreicht. Im kommunalen Dienst sind davon die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der (hauptberuflichen) Feuerwehren betroffen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Befristet bis zum 31.12.2013 wird die Antragsaltersgrenze gemäß § 40 Abs. 1 LBG LSA vom 63. auf das 60. Lebensjahr abgesenkt.
- Die Altersteilzeitregelung im Beamtenbereich wird um weitere 5 Jahre verlängert (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBG LSA). Danach muss der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung nunmehr vor dem 1. Januar 2017 liegen.

- Die Regelung über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der (hauptberuflichen) Feuerwehren (§ 10 Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetz) wird nicht mehr als unbedingt erforderlich angesehen und soll gestrichen werden. Sie dient dem Ausgleich für die entgangenen höheren Dienstbezüge für die Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 4.019 Euro brutto, der als Einmalzahlung bei Eintritt in den Ruhestand gezahlt wird.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Möglichkeit, bis zum 15. 08. 2011 zu den geplanten Regelungen Stellung zu nehmen. Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

11. August 2011.

Zusatz für die Kreisfreien Städte:

Wir bitten mit Blick auf die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten insbesondere um Mitteilung, ob Bedenken gegen die geplante Streichung der Ausgleichszulage nach § 10 Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetz bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage